

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7b5f2e0e-9b2d-35ad-9e1c-975c42546410>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BVerfGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	1104-1

## § 8 BVerfGG - Vorschlagslisten

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellt eine Liste aller Bundesrichter auf, die die Voraussetzungen des [§ 3 Abs. 1](#) und [2](#) erfüllen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt eine weitere Liste, in die alle Personen aufzunehmen sind, die von einer Fraktion des Bundestages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung für das Amt eines Richters am Bundesverfassungsgericht vorgeschlagen werden und die die Voraussetzungen des [§ 3 Abs. 1](#) und [2](#) erfüllen.

(3) Die Listen sind laufend zu ergänzen und spätestens eine Woche vor einer Wahl den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates zuzuleiten.

